

GR_GERICHTE ZF 2007 21 vom 7. Mai 2007

GR Gerichte, 2007-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2007_21

FR: GR_GERICHTE ZF 2007 21 du 7 mai 2007

IT: GR_GERICHTE ZF 2007 21 del 7 maggio 2007

Regeste

Abänderung Scheidungsurteil | ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 9

inklusive Nebenkosten (KB 11). Unbestritten ist, dass sich der Kläger mit Fr. 725.-- zur Hälfte am Mietzins beteiligt. Der Kläger macht jedoch geltend, dass er mit K. nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebe und beide für die eigenen Lebenskosten selbst aufkommen würden, weshalb der betriebsrechtliche Grundbetrag nicht reduziert werden könne. Diese Sichtweise beanstandeten die Vorinstanz sowie die Beklagte und Berufungsbeklagte (nachfolgend Beklagte genannt) zu Recht. K. hat als Zeugin befragt zwar zu Protokoll gegeben, dass sie mit dem Kläger nicht in einem Konkubinat lebe und er seine Lebensmittel für sich selbst besorge. Aktenkundig ist, dass sich der Kläger und K. seit 1. Dezember 2004 die Wohnung teilen. Ausgewiesen ist sodann, dass K. mit dem Kläger im Juli 2005 drei Wochen Ferien in seinem Heimatland Tunesien verbrachte (BB 2 und Zeugenaussage K.). Nach der Aussage von K. benutzt der Kläger gelegentlich ihr Auto. Sie hat im Weiteren deponiert, dass sie die Hauswartsarbeit alleine erledige und ihr die Entschädigung dafür direkt vom Mietzins abgezogen werde. Durch diese Tätigkeit reduziere sich auch der Anteil des Klägers am Mietzins. Mit anderen Worten, K. schenkt nach eigener Aussage die Hälfte des Hauswartzins dem Kläger, zu dem sie keine besondere Beziehung haben will, indem sie ihn vollumfänglich vom reduzierten Mietzins profitieren lässt, ohne dass er selbst zur Generierung des Hauswartzins beiträgt. Die Vorinstanz hat sich einlässlich mit der Zeugenaussage von K. und der Frage, ob eine eheähnliche Lebensgemeinschaft gegeben ist, auseinandergesetzt. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird auf deren zutreffenden Erwägungen verwiesen (Art. 229 Abs. 3 ZPO). Bei dem vorstehend aufgezeigten Hintergrund wäre es völlig lebensfremd, nicht von einer eheähnlichen Gemeinschaft auszugehen. Es ist deshalb grundsätzlich korrekt, dass die Vorinstanz bei der Berechnung des Existenzminimums des Klägers nur die Hälfte des Grundbetrages für zwei erwachsene in Hausgemeinschaft lebende Personen (Fr. 1'550.-- : 2) berücksichtigt hat. Die Prämie der Krankenkasse beträgt monatlich Fr. 117.-- (KB 12). Ferner sind berufsbedingte Auslagen für die auswärtige Verpflegung von Fr. 300.-- ausgewiesen. Die Auslagen für das Mittagessen sind mit Fr. 15.-- pro Mahlzeit grosszügig bemessen und erlauben eine anständige Verpflegung, weshalb es sich rechtfertigt, die Hälfte der auswärtigen Verpflegungskosten von Fr. 300.-- beim Grundbedarf (welcher auch das Mittagessen abdeckt) abzuziehen. Der zu berücksichtigende Grundbedarf reduziert sich damit auf Fr. 625.-- (Fr. 775.-- - Fr. 150.--). Die Steuern sind bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Notbedarfs nicht zu berücksichtigen (vgl. III. der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen

Existenzminimums nach Art. 93 SchKG; BGE 126 III 353, BGE 127 III 68 und BGE 127 III 289). Es bleibt zu prüfen, ob dem Kläger eine Pauschale für die Ausübung des Besuchs- und Ferienrechts anzurechnen ist. Die Beklagte wehrt sich dagegen

E. 10

mit dem Argument, dass der Kläger die Kinder lediglich an den Besuchswochenenden bei sich habe und er in der Nachbarschaft wohne, weshalb er keine besonderen Auslagen zu verzeichnen habe. Das Bundesgericht hat in BGE 7B.145/2005 vom

E. 11

und mit 2002 - also noch vor der Scheidung - regelmässig Geld nach Tunesien überweisen liess. Damit ist jedoch nicht schlüssig erstellt, dass dieses für die Erstellung eines eigenen Hauses verwendet worden ist. Den Akten ist hierzu nichts Schlüssiges zu entnehmen. Davon ging offenbar auch die Beklagte aus, denn anlässlich des Scheidungsverfahrens war güterrechtlich lediglich eine gemeinsam geführte Lebensversicherung Gegenstand der Verhandlungen (KB 3). Die Verminderung der Leistungsfähigkeit im Betrage von Fr. 350.-- ist angesichts der äusserst bescheidenen finanziellen Verhältnisse als erheblich zu bezeichnen (vgl. auch BGE 128 III 305 Erw. 5, BGer 30.4.2004, 5C.197/2003, BGer 27.10.2004, 5C.170/2004). Das zeitliche Erfordernis, das erfüllt sein muss, damit einer Abänderungsklage Erfolg beschieden werden kann, besteht indes aus zwei Elementen: es muss einerseits eine Veränderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Pflichtigen gegeben sein, die bereits eine gewisse Zeit gedauert hat, und es muss andererseits angenommen werden können, dass die Veränderung auch in Zukunft Bestand haben dürfte. Eine gewisse Dauerhaftigkeit ist gegeben, nachdem der Kläger zumindest seit Januar 2006 lediglich ein monatliches Einkommen von rund Fr. 2'817.-- erzielt. Andererseits darf nicht übersehen werden, dass die Ehe erst vor zwei Jahren geschieden worden ist. Eingereicht wurde die Abänderungsklage am 19. Juni 2006. Der Zeitraum seit Ehescheidung bzw. Klageeinreichung ist nun zu kurz, um zu sagen, es lägen bereits Verhältnisse vor, die sich auf Dauer verändert hätten. Immerhin beantragt der Kläger eine Reduktion seiner Unterhaltsverpflichtung auf Fr. 400.-- je Kind bis zu deren Mündigkeit, längstens bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung. Eine verlässliche, gefestigte Prognose über die zukünftige Entwicklung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist zum heutigen Zeitpunkt indes nicht möglich. Es ist nicht auszuschliessen, dass sich neue Möglichkeiten ergeben. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, hat der Kläger nach Juni 2005 keine Bemühungen mehr unternommen, um eine besser bezahlte Anstellung zu finden. Wie erwähnt, werden an die Leistungspflicht des Unterhaltspflichtigen hohe Anforderungen gestellt und der Kläger hat dementsprechend alles daran zu setzen, seine Leistungskraft so zu verbessern, dass er auch in der Lage ist, die vereinbarten und richterlich genehmigten Unterhaltsbeiträge an die Kinder zu bezahlen. Schliesslich ist er ja bereits anlässlich der Scheidungsverhandlungen davon ausgegangen, dass er mehr als die damaligen netto Fr. 3'200.-- verdienen kann, andernfalls die Unterhaltsbeiträge gegenüber den Kindern ab deren 12. Altersjahr kaum auf je Fr. 800.-- erhöht worden wären. Der Kläger muss alle Anstrengungen unternehmen, um seine Leistungskraft derart zu verbessern, dass er seinen im Scheidungsurteil festgesetzten und durch ihn akzeptierten Verpflichtungen nachkommen kann. Er muss seine Bemühungen, eine ausreichend bezahlte Stelle zu finden, intensivieren. Er muss seine Bemühun-

E. 12

gen auch nachweisen können. Angesichts der Ungewissheit über die Entwicklung der Situation kann keine definitive Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge an die Kinder vorgenommen werden. Da jedoch das Existenzminimum des Klägers seit längerem nicht mehr gedeckt ist und dieses zu schützen ist, werden die Unterhaltsbeiträge vorübergehend reduziert (vgl. auch PKG 2005 Nr. 1 und dort zitierte Literatur, insbesondere S. 10 zum Verfahrensprocedere). Dem Kläger wird eine angemessene Übergangsfrist gesetzt, während welcher er die Chance und die Pflicht hat, seine Leistungsfähigkeit zu verbessern. Er hat alles daran zu setzen, sein Einkommen so zu steigern, dass er die von ihm akzeptierten Unterhaltspflichten erfüllen kann. Die Berufung ist damit teilweise gutzuheissen und das angefochtene Urteil aufzuheben. Der Kläger hat an die beiden Kinder - befristet vom 1. Juni 2006 bis am 23. Dezember 2008 - einen Unterhaltsbeitrag von je Fr. 475.-- zu bezahlen. Im Übrigen bleibt das Urteil des Bezirksgerichts Prättigau/Davos vom 2. Mai 2005, mitgeteilt am 10. Mai 2005, unverändert. 4. Gemäss Art. 122 Abs. 1 ZPO wird der unterliegende Teil in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet. Hat keine Partei vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden. Das Verhältnis Obsiegen/Unterliegen beträgt vorliegend $\frac{1}{4}$ zu $\frac{3}{4}$ zu Gunsten der Beklagten. Die Verfahrenskosten beider Instanzen gehen damit je zu $\frac{1}{4}$ zu Lasten der Beklagten und zu $\frac{3}{4}$ zu Lasten des Klägers. Der Kläger hat zudem die Beklagte für die Verfahren vor beiden Instanzen je im Rahmen der Differenz des Verhältnisses Obsiegen/Unterliegen von $\frac{1}{2}$ ausseramtlich zu entschädigen (inklusive Mehrwertsteuer). Die von der Rechtsvertreterin im Berufungsverfahren eingereichte Honorarnote für die in diesem Verfahren erfolgten anwaltlichen Tätigkeiten beträgt rund Fr. 1'600.-- einschliesslich Auslagen und Mehrwertsteuer. Der Aufwand erweist sich als angemessen. Im Rahmen der Hälfte hat der Kläger die Beklagte für das Berufungsverfahren ausseramtlich zu entschädigen.

E. 13

Demnach erkennt die Zivilkammer : 1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen und das angefochtene Urteil wird aufgehoben. 2. a) Die monatlichen Unterhaltsbeiträge des Klägers an die beiden Kinder: B.: bis am 23. Dezember 2008: Fr. 650.-- und C.: bis am 22. April 2012: Fr. 650.-- gemäss Ziffer 4 des Urteils des Bezirksgerichts Prättigau/Davos vom 2. Mai 2005, mitgeteilt am 10. Mai 2005, werden - befristet vom 1. Juni 2006 bis am 23. Dezember 2008 - im Umfang von je Fr. 175.-- auf je Fr. 475.-- herabgesetzt. b) Im Übrigen bleibt das Urteil des Bezirksgerichts Prättigau/Davos vom 2. Mai 2005, mitgeteilt am 10. Mai 2005, unverändert. c) Mit Ablauf der Frist per 23. Dezember 2008 gelten wiederum die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 des Urteils des Bezirksgerichtes Prättigau/Davos vom 2. Mai 2005, mitgeteilt am 10. Mai 2005. d) Sollten die Verhältnisse nach Ablauf der Frist per 23. Dezember 2008 weiterhin derart sein, dass eine Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge gerechtfertigt wäre, so hätte der Kläger - falls keine gütliche Einigung erzielt werden könnte - ein erneutes Abänderungsbegehren zu stellen. 3. a) Die Kosten des Kreisamtes A. von Fr. 200.-- sowie die Kosten des Bezirksgerichts Prättigau/Davos von Fr. 2'600.-- gehen zu $\frac{1}{4}$ zu Lasten der Beklagten und zu $\frac{3}{4}$ zu Lasten des Klägers, welcher die Beklagte für das Verfahren vor Bezirksgericht Prättigau/Davos ausseramtlich mit Fr. 2'600.-- einschliesslich Mehrwertsteuer zu entschädigen hat. b) Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 5'000.-- und einer Schreibgebühr von 240.--, total Fr. 5'240.--, gehen zu $\frac{1}{4}$ zu Lasten der Berufungsbeklagten und zu $\frac{3}{4}$ zu Lasten des Berufungsklägers. Der Berufungskläger hat der Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren eine ausseramtliche Entschädigung

von Fr. 800.-- einschliesslich Mehrwertsteuer zu bezahlen.

E. 14

4. a) Die X. auferlegten amtlichen Kosten beider Instanzen sowie die Kosten der Rechtsvertretung werden der E. in Rechnung gestellt. b) Die Y. auferlegten amtlichen Kosten beider Instanzen sowie die Kosten der Rechtsvertretung werden der E. in Rechnung gestellt. c) Im Übrigen gelten die von den Präsidien der Vorinstanz und der Berufungsinstanz erlassenen Verfügungen betreffend unentgeltliche Rechtspflege. Insbesondere bleibt die Rückforderung der geleisteten Kostenhilfe durch die E. im Sinne von Art. 45 Abs. 2 ZPO vorbehalten. 5. Gegen diese, einen Streitwert von mindestens 30'000 Franken betreffende Entscheidung kann gemäss Art. 72, Art. 74 Abs. 1 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen an das Schweizerische Bundesgericht geführt werden. Diese ist dem Bundesgericht schriftlich, innert 30 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Entscheidung in der gemäss Art. 42 f. BGG vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegitimation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 72 ff. und 90 ff. BGG. 6. Mitteilung an: _____ Für die Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden Der Vizepräsident: Die Aktuarin ad hoc:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.